

Jugendhilfeausschuss am 24.06.2026

Anfrage der Ratsfraktion Die Linke

hier: Qualifikation des betreuenden Personals in städtischen Kindertagesstätten und der Tagespflege

Frage 1:

Welche Definition des Begriffs „pädagogische Fachkraft“ legt die Stadtverwaltung in ihrer fachpolitischen Arbeit in der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Tagespflegebereich) zugrunde?

Antwort:

Sofern die Verwaltung in fachpolitischen Stellungnahmen von pädagogischer Fachkraft spricht, meint sie staatlich anerkannte Erzieher*innen oder staatlich geprüfte Kinderpfleger*innen.

Grundsätzlich regelt die Personalverordnung NRW, welches Personal in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden kann, um den sogenannten Mindestpersonalwert in Kindertageseinrichtungen gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu erfüllen.

Während der Betreuungszeiten sollen jeder Gruppe regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Dies sollen in der Regel sein:

- eine sozialpädagogische Fachkraft und eine weitere Fachkraft in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren und
- eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft in Gruppen mit Kindern über 3 Jahren

Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 21 Absatz 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme über 300 Unterrichtsstunden auf Grundlage des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs nachweisen. Für sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung NRW reduziert sich der Nachweis der tätigkeitsvorbereitenden Unterrichtseinheiten auf 80 Unterrichtsstunden.

Frage 2:

Welche Maßnahmen werden und wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass Kinder durch qualifiziertes pädagogisches Personal betreut werden?

Antwort:

In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens darauf geachtet, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber über eine pädagogische Ausbildung im Sinne der Personalverordnung NRW verfügt.

In der Kindertagespflege wird im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geprüft, ob die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erfüllt ist.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen verfügen alle in der Betreuung tätigen Personen über eine pädagogische Ausbildung. Dreiviertel des tätigen Personals sind sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 4 der Personalverordnung. Hierbei handelt es sich überwiegend um staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen.

Frage 3:

Wie viele Quereinsteiger:innen sind in städtischen Kindertagesstätten und in der Tagespflege beschäftigt?

Antwort:

In den städtischen Kindertageseinrichtungen verfügen alle in der Betreuung tätigen Personen über eine pädagogische Ausbildung. Neben Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen handelt es sich hierbei zum Beispiel um Heilpädagog*innen, Kindheitspädagog*innen und Sozialarbeiter*innen. Ein Einsatz von sogenannten Quereinsteiger*innen erfolgt nicht.

Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich keine spezielle Berufsausbildung erforderlich, sondern eine Qualifizierungsmaßnahme. Die Zahl der Personen, die keine pädagogische Vorbildung haben, ist daher landesweit auf einem hohen Niveau.

Von einem Quereinstieg im klassischen Sinn kann aufgrund des fehlenden Ausbildungsganges aber nicht gesprochen werden. Landesweit verfügen rund 30 Prozent der Kindertagespflegepersonen über eine pädagogische Vorbildung.